

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Vf.- Nr. 2441**

Lüneburg, 24.07.2019

I. Ausführungsanordnung

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes treten in Kraft am

Montag, den 05.08.2019 um 0.00 Uhr

Gründe:

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck den Zusammenlegungsplan am 14.12.2017 im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG bekannt gegeben. Der Zusammenlegungsplan wurde am 20.12.2018 unanfechtbar. Die Voraussetzungen zum Erlass der Ausführungsanordnung liegen somit vor.

Hinweise:

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Zusammenlegungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter. Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg gemäß dem Zusammenlegungsplan berichtigt. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Zusammenlegungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gem. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 24.07.2014 endet zu diesem Zeitpunkt. Die Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung finden nun Anwendung auf diese Ausführungsanordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum Ost, gestellt werden.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, an den Standorten Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe:

Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Zusammenlegung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 05.08.2019 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Die sofortige Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten selbst. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Ausführung des Zusammenlegungsplan die angestrebten neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse zeitnah eintreten und rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen getroffen werden können. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrag



(Dr. Riesner)